

# RS Vwgh 2001/11/21 96/08/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §66;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

BAO §232;

BAO §93 Abs3 lita;

## Rechtssatz

Da ein Sicherstellungsauftrag unter anderem nur ergehen darf, wenn die Beitragsschuld dem Grunde nach entstanden ist und wenn überdies Gründe vorliegen, die die Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung der Beiträge befürchten lassen, muss auch die Begründung des Bescheides klare Aussagen darüber enthalten, dass und auf welche Weise ein bestimmter beitragsrechtlicher Tatbestand verwirklicht worden ist, welcher konkrete Sachverhalt als schuld begründend angenommen wurde und welche schlüssigen Erwägungen für diese Annahmen im Rahmen der freien Beweiswürdigung maßgebend waren (Hinweis E 22. März 1991, 90/13/0074).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996080104.X03

## Im RIS seit

03.04.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)